

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Neuntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Neunten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes waren zuletzt durch das 8. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2001 festgesetzt worden.
2. Mit dem 9. Änderungsgesetz wird das Leistungsentgelt für das Notarzteinsatzfahrzeug erhöht. Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.
3. Das neue Leistungsentgelt soll für Einsätze ab Beginn des Planungszeitraums 2002 im Rettungsdienst, dem 1. Januar 2002, festgesetzt werden.
4. Die städtische Deputation für Inneres hat am 1. November 2001 dem Entwurf zugestimmt.

Neuntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehende Gebührennummer der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1999 (Brem.GBl. S. 275 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 223), wird wie folgt gefasst:

Nummer 300	Pauschalgebühr	312,96 Euro.
------------	----------------	--------------

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

Mit dem Achten Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sind zum 1. Januar 2001 neue Gebühren für Einsatzleistungen des Rettungsdienstes festgesetzt worden.

Sowohl die RTW- wie auch die NEF-Gebühren waren mit der Maßgabe errechnet, dass durch entsprechende Absenkung die vom Rettungsdienst im Planungszeitraum 1998/1999 erwirtschafteten Gewinne den Kostenträgern zurückgegeben werden.

Im Planungszeitraum 1999/2000 sind im RTW-Bereich wiederum Gewinne erwirtschaftet worden und nach dem laufenden Controlling in 2001 werden auch in diesem Jahr Gewinne erwartet. Von daher sind für den Planungszeitraum 2002 im RTW-Bereich keine Gebührenerhöhungen vorgesehen, um trotz steigender Kosten bei Beibehaltung der Entgelthöhe die in der Vergangenheit erzielten Mehreinnahmen sukzessive zurückzuführen.

Im NEF-Bereich ist der Planungszeitraum 1999/2000 dagegen mit einem geringen Verlust abgeschlossen worden. Nach den Controllingergebnissen zum 30. Juni 2001 ist in diesem Jahr ebenfalls kein Gewinn zu erwarten. Insoweit wird für 2002 eine Neufestsetzung der NEF-Gebühren erforderlich.

Die Neukalkulation für 2002 führt zu folgendem Ergebnis:

Kostenkalkulation Notarzteinsatzfahrzeuge	3.580.768,95 Euro
Verlustvortrag aus 1999/2000	18.253,77 Euro
	<hr/>
	3.599.022,72 Euro
Geplante Einsatzzahlen 2002	11.500
Neue NEF-Gebühr in 2002	312,96 Euro

Gegenüber den mit dem 8. Änderungsgesetz zum 1. Januar 2001 festgesetzten Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition wie folgt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr 1.1.2001	Gebühr 1.1.2002
300	Pauschalgebühr NEF	240,01 Euro	312,96 Euro

Die Kostenkalkulation wurde den zuständigen Kostenträgern zur Anhörung übersandt. Im Beteiligungsgespräch am 25. Oktober 2001 sind gegen die Kalkulation keine Bedenken geltend gemacht worden.